



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

An
die Mitgliedsgewerkschaften und -verbände
den Landesvorstand
die Vors. der Vertretungen
und die Kreisausschüsse
des dbb sh

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und -verbände

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

28.08.2024

Amtsangemessenen Alimentation – weiteres Vorgehen bzgl. der in den Jahren 2022 und 2023 eingereichten Anträge bzw. eingeleiteten Verfahren

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachdem das „Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2024“ im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 1. August 2024 verkündet wurde, ist mit einer (negativen) Bescheidung der im letzten Jahr gestellten Anträge auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation zu rechnen. Mit diesem Rundschreiben stellen wir die Optionen für das weitere Vorgehen dar. In diesem Zusammenhang gehen wir auch auf diejenigen Fälle ein, in denen Anträge bereits im Jahr 2022 gestellt wurden.

Im letzten Jahr hatten wir den Beamtinnen und Beamten empfohlen, ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentation durch einen entsprechenden Antrag geltend zu machen (siehe unser Rundschreiben vom 30.10.2023). Hintergrund war vorrangig die bestehende Unklarheit, ob der erreichte Tarifabschluss zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldung (und Versorgung) übertragen wird. Um die für 2023 bestehenden Ansprüche abzusichern, war bereits im laufenden Jahr ein Antrag erforderlich.

In den vom dbb sh zur Verfügung gestellten Antragsmustern kam ergänzend zum Ausdruck, dass unabhängig von der Übertragung des Tarifabschlusses die Verfassungskonformität der Besoldung bezweifelt wird, was insbesondere die „Familienergänzungszuschläge“ betrifft. Der vorgeschlagene Antragstext sah vor, dass die jeweiligen Antragsteller/-innen nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Besoldungsanpassung darüber entscheiden, ob (bzw. inwieweit) der Antrag als erledigt angesehen wird.

Zunächst sollte aber der (Ablehnungs-)Bescheid der Bezüge zahlenden Stelle abgewartet werden, um dann die gewünschte Reaktion vorzunehmen. **Aus unserer Sicht sollte je nach Ausgangslage und Zielsetzung zwischen den drei nachstehend dargestellten Optionen gewählt werden. Wir empfehlen, Ihre Mitglieder entsprechend zu informieren.**

a) bei erstmaligem Antrag in 2023 mit dem Ziel, die Übertragung des Tarifabschlusses abzusichern

Der Tarifabschluss wurde auf die Besoldung und Versorgung (mit Blick auf den Zeitpunkt der prozentualen Anpassung sogar optimiert) übertragen. Für Kolleginnen und Kollegen, die mit ihrem Antrag nur dieses Ziel verfolgt haben, besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Bei Ausbleiben einer weiteren Reaktion der Antragsteller wird der Bescheid bestandskräftig. Die Besoldungsanpassung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

b) bei erstmaligem Antrag in 2023 (auch) mit dem Ziel, die Besoldung über die Übertragung des Tarifabschlusses hinaus nachzubessern

Die Besoldungsanpassung betrifft ausschließlich die Übertragung des Tarifabschlusses und verzichtet auf eine Korrektur der verfassungsrechtlich bedenklichen Besoldungsregelungen. Diese verfassungsrechtlich bedenklichen Besoldungsregelungen wurden sogar noch verschärft, indem Ansprüche auf Familienergänzungszuschläge und Einmalzahlungen pro Kind (die gemeinsam den Mindestabstand zur sozialen Grundsicherung gewährleisten sollen) ausgeweitet wurden. Kolleginnen und Kollegen, die Ansprüche aus einer eventuellen Korrektur der gesetzlichen Grundlagen (diese könnte im Zuge der vom dbb sh initiierten Verfassungsbeschwerde erfolgen, über die noch nicht entschieden ist) für das Jahr 2023 absichern möchten, müssen Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid einlegen. Hierfür stellen wir ein Muster (**Anlage**) zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang geben wir vorsorglich ergänzende Informationen:

- Wir werden die Landesregierung auffordern, die Verfahren ruhen zu lassen, zumindest bis über die Verfassungsbeschwerde entschieden wurde. Nach Lage der Dinge und aufgrund der Erfahrungen mit den Anträgen aus dem Jahr 2022 müssen die Widerspruchsführer jedoch mit einer Zurückweisung ihrer Widersprüche rechnen, so dass für die Aufrechterhaltung eventueller Ansprüche eine Klageerhebung erforderlich wäre. Hierfür werden wir ebenfalls ein Muster zur Verfügung stellen, sobald wir Kenntnis über den Inhalt der Widerspruchsbescheide haben. Es ist gut denkbar, dass sich das weitere Procedere an den Erfahrungen des Jahres 2022 anlehnt. Das würde bedeuten: Das Verwaltungsgericht ordnet – nach etwaiger Klageerhebung und Aufforderung zur Zahlung von Gerichtsgebühren - das Ruhen der Verfahren an, um zunächst andere maßgebliche (verfassungsgerichtliche) Entscheidungen abzuwarten.
- Die Entscheidung, ob von den genannten Rechtsmitteln (Widerspruch, Klage) Gebrauch gemacht wird, liegt bei den einzelnen Mitgliedern, die Information/Beratung obliegt der jeweiligen Fachgewerkschaft (diese Aufgabe unterstützen wir auch mit diesem Rundschreiben). Dabei bitten wir zu berücksichtigen, dass die Klagen nicht über die dbb Dienstleistungszentren geführt werden (eine anwaltliche Begleitung ist bei diesem potenziellen Massenverfahren nicht erforderlich, zur Absicherung eventueller Ansprüche genügt zunächst die Nutzung der von uns zur Verfügung gestellten Muster). Im Kern stellt sich für die Mitglieder die Frage, ob sie mit einer Klärung der offenen Rechtsfragen (mittels der Verfassungsbeschwerde und bereits eingereichter Musterklagen) und einer daraus eventuell resultierenden Korrektur der besoldungsrechtlichen Vorschriften mit Wirkung für die Zukunft zufrieden sind oder ob sie eventuelle Nachbesserungen für sich auch rückwirkend absichern möchten.

- Bezüglich möglicher Gerichtsgebühren weisen wir darauf hin, dass diese erst infolge einer Klage zum Tragen kommen können, nicht aber bereits infolge eines Widerspruchs. Zudem können erhobene Gerichtsgebühren (bei einem angenommenen Streitwert in Höhe von 5.000 Euro würde es sich um 483,00 Euro handeln) im Nachhinein um zwei Drittel reduziert werden, wenn die Klage vor einem Urteil noch zurückgenommen wird oder sich die Parteien ohne Richterentscheidung „einigen“. Wir empfehlen, für Ihre Organisation eine Entscheidung hinsichtlich einer eventuellen Bezuschussung/Übernahme von Gerichtsgebühren zu treffen und gegenüber Ihren Mitgliedern zu kommunizieren. Das Entstehen ergänzender Kosten ist vom weiteren Verlauf abhängig.

c) bei erstmaligem Antrag bereits im Jahr 2022, in Reaktion auf die besoldungsrechtlichen Maßnahmen zur (Wieder)Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation

Der Landesgesetzgeber hat im Jahr 2022 mit dem „Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern“ insbesondere familienbezogene Besoldungsbestandteile ausgeweitet und teilweise vom Familieneinkommen abhängig gemacht. Wir vertreten die Auffassung, dass diese Maßnahmen verfassungsrechtlich bedenklich sind. Sie verstoßen aus unserer Sicht gegen das interne Abstandsgebot sowie das Leistungsprinzip, im Übrigen wird die für die Unteralimentation mitverantwortliche Streichung des „Weihnachtsgeldes“ nicht annähernd kompensiert. Deshalb haben wir seinerzeit eine Verfassungsbeschwerde initiiert. Ziel war (und ist) es, die Frage der Verfassungskonformität möglichst zügig zu klären, um ggf. eine Gesetzeskorrektur zu erzwingen, von der alle Beschäftigten antragsunabhängig mit Wirkung für die Zukunft profitieren.

Kolleginnen und Kollegen, die bei einem eventuellen Anspruch auch das Jahr 2022 erfassen wollten, waren gehalten, einen entsprechenden Antrag zu stellen (vergl. unser Rundschreiben vom 29.11.2022). Soweit die daraus resultierenden Verfahren aufrechterhalten wurden, stellt sich der aktuelle Verfahrensstand i.d.R. so dar, dass Klagen vom Verwaltungsgericht ruhend gestellt wurden.

Wir empfehlen den Betroffenen, die eventuellen Ansprüche des Jahres 2023 mittels einer sogenannten „Klageerweiterung“ in das bereits laufende Verfahren einzubeziehen. Zu diesem Zweck müsste zunächst, wie unter b) beschrieben, Widerspruch eingelegt werden. Auf den zu erwartenden Widerspruchsbescheid muss aber nicht mit einer erneuten Klage, sondern lediglich gegenüber dem Verwaltungsgericht mit einer „Klageerweiterung“ reagiert werden. Hierfür werden wir ebenfalls noch ein Muster zur Verfügung stellen.

Ergänzende Hinweise

Eine **Info sowie ein ergänzendes Schaubild**, das wir veröffentlichen, haben wir beigefügt. Diese können von Ihnen weiterverwendet bzw. an ihre gewerkschaftsspezifischen Anforderungen angepasst werden.

Sobald sich **neue Entwicklungen** ergeben (z.B. Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde, Verfahrensentscheidungen der Landesregierung), werden wir darüber informieren bzw. unsere Empfehlungen anpassen.

Um dieses zu gewährleisten sind wir aber darauf angewiesen, dass uns **Ihre Informationen über die Varianten der Fallentwicklungen** erreichen. Bitte nehmen Sie zu diesem Zweck ggf. Verbindung mit der Landesgeschäftsstelle auf.

Falls der Wunsch besteht, die Einlegung von Widersprüchen mit einer **öffentlichkeitswirksamen Aktion** zu verbinden, möchten wir auf eine denkbare Möglichkeit hinweisen: Ein Widerspruch kann schriftlich oder „zur Niederschrift“ eingelegt werden. Die Einlegung zur Niederschrift bedeutet, dass der Widerspruchsführer bei dem Adressaten des Widerspruchs einem dortigen Vertreter den Widerspruchstext diktiert, der den Text dann schriftlich niederlegt. Wenn dies eine größere Personenzahl (u.E. sollten es mindestens 20 sein) gleichzeitig möchte, dürfte eine gute Ausgangslage für eine Berichterstattung in den (internen und sozialen) Medien geschaffen werden. Bei Interesse an einer derartigen Aktion bitten wir um Kontaktaufnahme mit der dbb Landesgeschäftsstelle. Wir unterstützen gern bei der Organisation und Kommunikation, ggf. auch unter Einbeziehung weiterer Berufsgruppen. Wir empfehlen jedoch, die (zeitliche) Planung so vorzunehmen, dass ggf. noch schriftliche Widersprüche eingereicht werden können.

Vorsorglich möchten wir nochmals erwähnen, dass unsere Aktivitäten bezüglich einer Entschädigung für das gekürzte/gestrichene **Weihnachtsgeld für die Jahre 2007 bis 2021** separat zu betrachten sind. Diesbezüglich besteht weiterhin kein Handlungsbedarf für betroffene Mitglieder. Sobald die erwartete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vorliegt, werden wir gesondert informieren und die notwendigen Hinweise geben. Zudem steht noch die Rückmeldung des Bundesverfassungsgerichtes zu unserer Sachstandsanfrage vom 20.06.2024 aus.

Für Rückfragen und Unterstützungen bei der Festlegung Ihrer gewerkschaftspolitischen Aktivitäten stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung!

Mit kollegialen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender